PRESSEMITTEILUNG
Verantwortlich LARS DREBOLD | Redaktion DANIEL VOIGT

SPD
LANDTAGSFRAKTION
NIEDERSACHSEN

Rede
von

Claudia Schüßler, MdL

zu TOP Nr. 25

Erste Beratung
Vernehmungen im Strafverfahren kindgerechter gestalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/873

während der Plenarsitzung vom 23.03.2023
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede,

ein guter Antrag ist das, den ich heute hier vorstellen darf. Mit der vorliegenden Drucksache möchten wir erneut auf die Rechte und Belange der Kleinsten in unserer Gesellschaft aufmerksam machen. Es geht um die Rechte von Kindern und es geht um eine besondere Situation, um eine Zeugenaussage. Wir möchten mit unserem gemeinsamen Antrag eine Bundesratsinitiative anstoßen, um an einer bestimmten Stelle in einem Prozess in der Hauptverhandlung den Kindern ihre Aussage in einem Prozess zu erleichtern. Was wir konkret ändern wollen, dazu will ich später noch kommen, wichtig ist es zunächst die Situation zu verstehen.

Ich weiß nicht, wie viele von Ihnen schon einmal Zeuge in einem Prozess bei Gericht waren?

Ich war tatsächlich auch noch nie Zeugin. Aus meiner beruflichen Praxis kann ich aber sagen, wie aufgeregt Menschen sind, die das zum ersten und einzigen Mal mitmachen. Da ich überwiegend im Arbeitsrecht gearbeitet habe, ging es bei den Zeugenaussagen auch gar nicht um strafrechtliche Sachverhalte, sondern häufig um viel einfachere Dinge.

Trotzdem herrscht bei den Allermeisten sehr großen Angespanntheit und Nervosität. Und dass zu Recht! In einem Gerichtssaal herrscht eine besondere Atmosphäre. Das Gericht verdeutlicht zu Beginn der Zeugenaussage unter Hinweis auf die Rechtslage, dass hier etwas sehr Ernsthaftes gefordert wird. Ungleich schwieriger ist die Situation im Strafprozess. Da sitzt der oder die Angeklagte, und der Zeuge soll nun in unmittelbarer physischer Nähe zu dieser Person seine Aussage machen. Im Strafrecht gibt es häufig genug die Situation, dass der Bezeugende auch gleichzeitig Opfer der Straftat war. Daher können wir hier von einer unglaublichen Stresssituation für Betroffene ausgehen.

Vielleicht fragen Sie sich, warum das so gemacht wird? Das liegt daran, dass unser Rechtsstaat faire Verfahren für die Angeklagten vorsieht. Fair, damit jemand nicht willkürlich verurteilt werden kann.

Dem steht, und das ist eben auch wichtig, der Zeugenschutz gegenüber. Der Zeugenschutz, weil gerade das Opfer einer Straftat durch diese prozessualen Regeln im Strafprozess einer hohen Belastung ausgesetzt wird. Eine ohnehin sehr unschöne Situation für die Betroffenen.

Und noch schwieriger ist genau diese Situation, wenn Kinder Opfer einer Straftat geworden sind, das muss ich nicht weiter erläutern. Kinder brauchen immer unsere Unterstützung, unseren Schutz und im Zusammenhang mit Straftaten erst recht!

In der vergangenen Legislaturperiode hat dieser Landtag daher eine Enquetekommission eingesetzt, die sich genau mit diesem Thema beschäftigt hat und die sich dem Kinderschutz in besonderem Maß gewidmet hat.

Es war absehbar, dass die Kommission nicht so rechtzeitig ihre Arbeit beenden würde. Sie wurde erst im Oktober 2020 durch Beschluss des Landtags eingesetzt und hat sich erst im Dezember desselben Jahres konstituiert, als dass noch eine Umsetzung der Vorschläge möglich gewesen wäre. Aber ich bin wirklich sehr dankbar dafür, dass es gelungen ist, unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten und unter Befragung sehr unterschiedlicher Institutionen und Verantwortlicher einen Abschlussbericht zu erstellen, an dem wir unsere Arbeit in dieser Legislaturperiode orientieren können.

So hat die Kommission festgestellt, dass ganz grundsätzlich bei der Befragung von Kindern als Zeugen eine gute Atmosphäre unabdingbar ist, aber natürlich ist das schwierig vor dem Hintergrund eines ordnungsgemäß zu führenden Prozesses. Denn es gibt auch jetzt schon Instrumente in der Strafprozessordnung, die es Opferzeugen erleichtern sollen, eine Aussage zu machen. In der Strafprozessordnung sind das die § 247 und § 247 a. Über § 247 besteht die Möglichkeit, den oder die Angeklagte während der Vernehmung eines Zeugen aus dem Raum zu entfernen. Das soll, dem Wortlaut des Gesetzes nach, bei Menschen unter 18 Jahren möglich sein, wenn in der Gegenwart des Zeugen ein erheblicher Nachteil für dessen Wohl zu befürchten ist. Hört sich gut an – leider ist es so, dass durch die Entfernung des oder der Angeklagten für diesen ein Nachteil entstehen kann, dadurch, dass seine Rechte im Prozess eingeschränkt werden. Er ist eben nicht dabei und muss sich mit der Zusammenfassung des Gerichts zufriedengeben.

Im Ergebnis kann dies jedenfalls dazu führen, dass hierdurch ein Revisionsgrund besteht. Gerichte nutzen diese Möglichkeit daher nur ungern. Eine gute Lösung kann daher in § 247 a der Strafprozessordnung sein. Hier geht es um eine audiovisuelle Vernehmung des Kindes als Zeugen. Das Kind wird in einem gesonderten Raum befragt, es muss dem Täter oder der Täterin nicht gegenübersitzen. Der oder die Angeklagte können bei der Befragung zuhören, so dass bei ihnen eben kein prozessualer Nachteil entsteht.

Einziger Nachteil, und das ist der Ansatz, den unser Antrag verfolgt, ist, dass die Norm nicht zwischen Erwachsenen und Kindern unterscheidet und dass als Voraussetzung für die audiovisuelle Vernehmung die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteiles für den oder die Zeugin bestehen muss. Und genau das wollen wir ändern. Wir sind der Auffassung, dass auch hier ein erheblicher Nachteil für Kinder ausreichen muss, damit das Instrument angewendet werden kann.

Es geht um einen kleinen, aber wichtigen und konkreten Baustein, mit dem wir die Rechte von Kindern im Strafprozess besser schützen wollen. Durch die Änderung kann zukünftig nahezu jedes Kind, das Opfer einer Straftat wurde, über die audiovisuelle Vernehmung befragt werden, was eine wirkliche Hilfe ist.

Ich freue mich daher auf die Beratungen im Ausschuss und hoffe, dass wir hier schnell zu einem guten Ergebnis kommen. Vielen Dank!